

## KOLUMNE



**ALBERT  
BIRKNER**

Managing Partner  
Cerha Hempel

### NEUES ZUM SYNDIKATSVERTRAG

Syndikatsvertragliche Rechte und Pflichten sollen nicht dadurch verlorengehen, dass ein Gesellschafter, der einen bereits bestehenden Geschäftsanteil übernimmt, dem Syndikatsvertrag nicht beitrifft und somit ausschlaggebende Mehrheiten nicht mehr erreicht werden können. Diese Übertragung wurde in einer jüngst vom Obersten Gerichtshof (OGH) ergangenen Entscheidung näher erläutert. Im Zuge einer Gesamtrechtsnachfolge, wie bei einer Spaltung, geht der Syndikatsvertrag auch ohne Zustimmung der Beteiligten über. Unklar war jedoch vor allem, was passiert, wenn keine Gesamtrechtsnachfolge erfolgt – wie bei einer Abtretung von GmbH-Anteilen. Eine Übertragung ist dann nur im Sinne einer Vertragsübernahme möglich. Diese erfordert die Zustimmung aller Beteiligten, nämlich des verbleibenden, ausscheidenden und neu hinzutretenden Gesellschafters. Die Syndikatspartner vereinbarten im vorliegenden Fall im Vorhinein, die Verpflichtungen aus dem Syndikat auf ihren Rechtsnachfolger zu überbinden. Die Frage, ob schon die eben genannte Vereinbarung ausreicht, um zweifelsfrei die Zustimmung aller Beteiligten anzunehmen, bejahte der OGH. Es reichen somit bereits geringe Anhaltspunkte, um die zweifelsfreie Zustimmung anzunehmen und den Bestand des Syndikats zu wahren.

[a.birkner@derboersianer.com](mailto:a.birkner@derboersianer.com)